

Angelfischerverband

im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.



Neufassung der Satzung des Angelfischerverbandes im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.“, nachfolgend LFV-A genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für natürliche Personen sind geschlechtsneutral gemeint und bezeichnen - unabhängig von ihrer grammatikalischen Form - sowohl weibliche als auch männliche natürliche Personen.

§ 2

Gebiet und Zweck des Verbandes

2.1 Der LFV-A hat die Aufgabe, die waidgerechte, nicht kommerzielle Fischerei in Niedersachsen zu vertreten und zu fördern, sowie seine Mitglieder zu diesem Zweck mit Rat und Tat zu unterstützen und zu vertreten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verband setzt sich für die Erhaltung und Pflege der Natur und insbesondere der Gewässer und ihrer Umwelt zum Wohle der Allgemeinheit und der Erhaltung der Volksgesundheit ein.

2.3 Der Verband verfolgt diese Zwecke durch

1. die aktive Mitarbeit in Fischerei-, Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden,

2. die Hege und Pflege der Gewässer und ihrer Fischbestände,

3. die Erhaltung und Pflege sämtlicher im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen,
4. die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen,
5. die Förderung des waidgerechten Fischens unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
6. die Förderung der Landesverbandsjugend,
7. die Förderung und Schaffung von Angelmöglichkeiten im Verbandsgebiet,
8. die Aus- und Fortbildung der Angelfischer auf dem gesamten Gebiet der Fischerei, vor allem des Gewässer-, Natur-, Landschafts- und Tierschutzes,
9. die Durchführung und Abnahme der Fischerprüfung (gem. Niedersächsisches Fischereigesetz § 54, Abs. 3 Nr. 3),
10. die Förderung und Pflege des Castingsportes,
11. die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

2.4 Im Widerstreit der Zwecke Nr. 7 und Nr. 10 zu den übrigen Zwecken, insbesondere zu den Nrn. 1, 2, 3 und 4 sind letztere vorrangig und den anderen übergeordnet.

2.5 Der LFV-A ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verhältnis zum Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

Der LFV-A stellt die Fachgruppe „Angelfischer im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.“ dar. Der Präsident und der Geschäftsführer des LFV Weser-Ems können an allen Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen des LFV-A beratend teilnehmen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder sind Vereine und Vereinigungen von Angelfischern sowie Personen oder Zusammenschlüsse von Personen, die die Fischerei und ihr in nahem Zusammenhang stehenden Interessen fördern, sofern sie als solche in den Verband aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft im LFV-A ist freiwillig und kann eine ordentliche, eine außerordentliche oder eine Ehrenmitgliedschaft sein.

Ordentliche Mitglieder sind:
Vereine oder sonstige Vereinigungen von Angelfischern.

Außerordentliche Mitglieder sind:
Personen oder Zusammenschlüsse von Personen, die die Fischerei und ihr in nahem Zusammenhang stehenden Interessen fördern, sofern sie als solche in den Verband aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder sind:
Personen, die sich um die Fischerei verdient gemacht haben und auf Antrag des Präsidiums des LFV-A an die Mitgliederversammlung dazu mit ihrer Zustimmung ernannt werden.

Für Einzelmitglieder oder Zusammenschlüssen von Personen werden die Beiträge durch das Präsidium unter Berücksichtigung des Verbandsbeitrages für Mitgliedsvereine bestimmt.

§ 5 Beitritt von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

Der Erwerb der ordentlichen u. außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an das Präsidium des LFV-A.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des LFV-A. Gegen die ablehnende Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung des LFV-A binnen eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Beschlusses, der nicht begründet zu werden braucht, zulässig. Diese entscheidet nach Anhörung des Präsidiums.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt aus dem Verband: Dieser ist bis zum 31. Dezember eines Jahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären und wird zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres wirksam.

b) Tod eines Mitglieds oder falls dies ein Zusammenschluss von Personen ist, durch dessen Auflösung.

c) Ausschluss: Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des LFV-A. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des LFV-A ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung der Mitgliederversammlung des LFV-A zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind am Verbandsvermögen nicht beteiligt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den LFV-A im Rahmen der Satzung. Die Veranstaltungen und Einrichtungen des LFV-A stehen ihnen zum Besuch und zur Benutzung unter Einhaltung der von den Organen des LFV-A getroffenen Anordnungen offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des LFV-A zu befolgen.
- b) die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen, dem Verband über fischereiliche Vorkommnisse und Angelegenheiten zu berichten und alle zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- c) die festgesetzten Beiträge pünktlich bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entrichten, danach können Verzugszinsen nach § 288 BGB erhoben werden.

§ 8 Organe

Organe des LFV-A sind:

- a) das Präsidium
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Präsidenten einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird, oder wenn die Mehrheit des Präsidiums eine Einberufung für notwendig hält.

In der Mitgliederversammlung haben alle Vereine nach Maßgabe der von ihnen zum Ende des letzten Jahres gemeldeten Angelfischer ihres Vereines das Stimmrecht, wobei je angefangene 100 Angelfischer als eine Stimme zählen. Sonstige Vereinigungen von Angelfischern zählen in ihrer Gesamtheit je 100 Angelfischer als 1 Stimme. Es können bis zu 5 Stimmen übertragen werden. Vollmacht zur Stimmabgabe muss dem Präsidenten auf Verlangen nachgewiesen werden. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die den letzten Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, ruht.

Einzelmitglieder haben zusammen bis 100 Personen eine Stimme. Je angefangene weitere 100 Personen eine weitere Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sofern nicht durch diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen anders vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Anderenfalls werden sie geheim durchgeführt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten, einem weiteren Präsidiumsmitglied und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) Wahl des Präsidenten und des Stellvertreters und der anderen Präsidiumsmitglieder, die zugleich Delegierte in der Mitgliederversammlung des LFV Weser-Ems e.V. sind, sowie der weiteren dorthin zu entsendenden Delegierten,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- c) Beschlussfassung über Entlastung des Präsidiums und der Kassenführung,
- d) Wahl von Kassenprüfern und ihren Stellvertretern für die Dauer von je 3 Jahren,
- e) Genehmigung des Jahresvoranschlages,
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- i) Entscheidung über Beschwerden gegen Präsidiumsbeschlüsse,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des LFV-A und die Verwendung seines bei der Auflösung vorhandenen Vermögens,
- k) die sonst in dieser Satzung oder gesetzlich der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

§ 11 Das Präsidium

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus insgesamt 7 Personen.

Der Präsident, der Vizepräsident sowie die weiteren Präsidiumsmitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können den Verein jeweils allein nach außen vertreten. Intern wird geregelt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten und die weiteren Präsidiumsmitglieder nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten in einer bestimmten Reihenfolge vertretungsberechtigt sind.

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung. Er vertritt den LFV-A im Präsidium des LFV Weser-Ems e.V.

Das Präsidium entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten des LFV-A, sofern sie nicht durch diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Erweitertes Präsidium

Das Präsidium kann für spezielle Aufgabenbereiche und aus besonderen Anlässen weitere Personen mit beratender Stimme zur Mitarbeit hinzuwählen.

§ 13 Jugendabteilung

Der LFV-A unterhält eine eigene Jugendabteilung. Diese ist dem Präsidium verantwortlich. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des LFV-A wird eigenverantwortlich besorgt. Zur Unterstützung und Wahrnehmung der besonderen Belange des LFV-A kann das Präsidium ein Präsidiumsmitglied oder einen hauptberuflichen Mitarbeiter mit der Geschäftsführung beauftragen.

§ 15 Ausschüsse

Für besondere Angelegenheiten können das Präsidium oder die Mitgliederversammlung die Bildung von Arbeitsausschüssen beschließen. Die Ausschüsse sind ihren Auftraggebern verantwortlich.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

Präsidiums- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch die Erstattung ihrer Unkosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand verlangen. Das Nähere regelt die Aufgabenverteilung für Präsidiumsmitglieder.

§ 17 Auflösung des LFV-A

Die Auflösung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit von allen vertretenen Stimmen möglich.

Das bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 2.2.

§ 18 Ermächtigung

Das Präsidium (Präsident) wird ermächtigt, zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des LFV-A erforderliche formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Oldenburg, 30. April 2022



Heinz Gräßner
Präsident



Bodo Zaudtke
Vizepräsident



Henning Stilke
Öffentlichkeitsarbeit